

# Beitrittsbestimmungen

des Cannabis Social Club Halle-Saalekreis e.V.

Halle (Saale), 15. Juli 2019

## §1 Beitritt

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(2) Alle neuen Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich zunächst den Status eines Fördermitgliedes (passive Mitgliedschaft).

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Er/Sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliedervollversammlung (MVV) vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

(5) In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe des Formulars bei Vertretern des Vereinsvorstandes, der schriftlichen Aufnahmebestätigung und dem Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

(6) Vollmitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) erlangt man durch Mitarbeit und auf schriftlichen Antrag als „Fördermitglied plus“. Die Aufnahme als "Fördermitglied plus" bedarf ebenfalls der schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

## §2 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliedervollversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliedervollversammlungen besitzen Sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(2) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwider läuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist.

(3) Weiterhin sind sie verpflichtet, die zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und ihrer e-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

### §3 Beitragszahlungen

(1) Beiträge werden immer für ein ganzes Geschäftsjahr erhoben. Der Stichtag zur Zahlung von Jahresbeiträgen ist der 1. April des Geschäftsjahres. Zu diesem Tag werden die Beiträge fällig.

(2) Auf Antrag können die Mitgliederbeiträge auch monatlich, viertel- und halbjährlich gezahlt werden.

(3) Alle Mitglieder werden vor Einzug bzw. Fälligkeit der Zahlung per E-Mail informiert.

(4) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch mit Beginn eines jeden weiteren Kalenderjahres.

(5) Mitgliedschaften, die im laufenden Jahr beginnen, werden mit den verbleibenden Monatsbeiträgen berechnet. Die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

(6) Erstbeiträge müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragsannahme gezahlt werden.

(7) Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

(8) Der Vorstand kann in Einzelfallentscheidungen Beiträge auf bis zu 12,- € pro Jahr reduzieren oder bereits fällige Beiträge stunden. Der Vorstand ist angehalten, in Verantwortung den Vereinszielen und den zahlenden Mitgliedern gegenüber, sparsam Gebrauch davon zu machen, jedoch auch Menschen, die sich einen regulären Beitrag nicht leisten können und womöglich Cannabis aus gesundheitlichen Gründen gebrauchen, die Mitgliedschaft zu ermöglichen.

(9) Gleiches gilt für den Vereinszuschlag auf Sonderbeiträge. Der Vorstand soll in der Einzelfallprüfung die Privatsphäre des Mitglieds besonders achten.

(19) Die reduzierten Mitgliedsbeiträge sollen nicht mehr als 20 % aller Mitglieder betragen.

### §4 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung detailliert aufgeführt und dieser zu entnehmen.

## §5 Sonderbeiträge & Vereinszuschlag

(1) Sonderbeiträge dienen der Finanzierung des Anbaus und werden nur von natürlichen Mitgliedern gezahlt, die am gemeinschaftlichen Cannabisanbau teilnehmen sowie Cannabiskonsumräume schaffen und nutzen wollen.

(2) Die Höhe des individuellen Sonderbeitrags wird maßgeblich durch die Eigenbedarfsmenge und die gewünschten Sorten des jeweiligen teilnehmenden Mitglieds bestimmt. Diesen Selbstkostenanteil errechnet der Anbaurat.

(3) Hinzu kommt ein in der Beitragsordnung festgelegter Vereinszuschlag und ggf. gesetzlich geregelte Abgaben. Mit dem Vereinszuschlag finanziert der Verein

- Investitionen, die nicht sofort und voll auf den Selbstkostenanteil umgelegt werden können,
- evtl. Überschüsse, die im Falle von Verlust, z.B. durch Missernte für einen Ausgleich benötigt werden (Puffer) und
- die Organisation des gemeinschaftlichen Anbaus.

Der Vereinszuschlag auf den jeweiligen Anteil an der gemeinschaftlich eingebrachten Cannabisernte beträgt 20% des Selbstkostenanteils.

## §6 Zusätzliche Kosten

(1) Zusätzliche, tatsächliche Kosten, die durch z.B. Rück-Lastschriften und dergleichen entstehen, werden durch das jeweilige Mitglied beglichen.

## §7 Ende der Fördermitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Der Ausschluss eines Fördermitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund, kann kraft Beschlusses des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist durch die nächste Mitgliedervollversammlung zu bestätigen.

(3) Ein Fördermitglied kann weiterhin kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Erreichbarkeit seit einem Jahr und länger nicht mehr gegeben ist.

(4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von vier Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

(5) Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds verfallen alle offene Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

## §8 Sonstiges

(1) Großzügigen Fördermitgliedern kann der Vorstand nach Ermessen Vereinsleistungen, wie z.B. Werbefläche auf unserer Webseite, Merchandising und Werbeartikel oder Präsentationsmöglichkeiten auf Vereinsveranstaltungen gewähren.

## §9 Schlussbestimmungen

(1) Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung und Beitragsordnung zu entnehmen. Die Satzung und die Beitragsordnung ergänzen diese Beitrittsbedingungen.